

## Reglement des Agglomerationsrates

Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg,

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG);
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008 (Statuten);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG);
- das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);

beschliesst:

### **ERSTER TITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedgemeinden zusammen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat gewählt werden. Ihre Zahl wird aufgrund der Verordnung des Staatsrates über die letzten vor der Wahl verfügbaren Zahlen zur zivilrechtlichen Bevölkerung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Sitze des Agglomerationsrates verteilen sich folgendermassen unter den Mitgliedgemeinden:

- a) jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Sitze ;
- b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz.

<sup>3</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte werden durch Listenwahl für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt.

##### **Art. 2 Vakanz**

Im Falle der Vakanz eines Sitzes während der laufenden Legislaturperiode wird in der betroffenen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat eine Ergänzungswahl durchgeführt.

#### **I. Befugnisse**

##### **Art. 3 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt unter seinen Mitgliedern zwölf Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den Agglomerationsvorstand.

<sup>2</sup> Er wählt ausserdem seine Organe.

<sup>3</sup> Er übt die Befugnisse aus, die ihm von den Statuten übertragen werden, nämlich:

- a) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;
- b) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;
- c) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;
- d) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Rechenschaftsbericht des Agglomerationsvorstands;
- e) er nimmt den Finanzplan und dessen Aktualisierungen zur Kenntnis;

- f) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- g) er beschliesst die Bürgschaften und die analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- h) er beschliesst die Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und ihre Deckung, mit Ausnahme derjenigen, deren Beträge aus dem Gesetz hervorgehen;
- i) er setzt die Beiträge der Gemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;
- j) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab;
- k) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Art. 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterworfen werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit;
- l) er bezeichnet unter seinen Beschlüssen diejenigen, die Gegenstand eines fakultativen Referendums sein können;
- m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;
- n) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;
- o) er genehmigt gegebenenfalls die Ernennung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Agglomeration;
- p) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;
- q) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedgemeinden;
- r) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemein verbindliche Reglemente auf;
- s) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.

## **II. Interventionsformen**

### **Art. 4 Form und Einreichung der Vorstösse**

<sup>1</sup> Jede Agglomerationsrätin oder jeder Agglomerationsrat kann Motionen und Postulate einreichen, Resolutionen vorschlagen oder Fragen stellen.

<sup>2</sup> Alle parlamentarischen Vorstösse müssen bei der Generalsekretärin oder beim Generalsekretär schriftlich eingereicht werden.

<sup>3</sup> Sie können in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Sie werden grundsätzlich mit der Tagesordnung der Ratssitzung überwiesen.

<sup>4</sup> Die Überweisung des Vorstosses wird auf die Tagesordnung der Ratssitzung gesetzt, die auf seine Eingabe folgt, unter der Bedingung, dass zwischen dem Eingabedatum und dem Versanddatum der Einladung sowie der Sitzungsunterlagen eine Frist von mindestens zwei Monaten verflissen ist.

<sup>5</sup> Ein Vorstoss kann von seiner Autorin oder seinem Autor jederzeit zurückgezogen werden, insofern die Annahmeabstimmung noch nicht stattgefunden hat.

### **Art. 5 Motionen**

<sup>1</sup> Die Motion bezieht sich auf ein Geschäft, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.

<sup>2</sup> Sie verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten. Sie kann darauf hinausgehen, dass eine Massnahme oder ein Beschluss gefasst oder ein Reglement angenommen wird.

### **Art. 6 Postulate**

<sup>1</sup> Jede Agglomerationsrätin oder jeder Agglomerationsrat kann auch Postulate für Geschäfte einreichen, die in der Befugnis des Agglomerationsvorstands liegen.

<sup>2</sup> Das Postulat verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten.

## **Art. 7 Prüfung der Motionen und der Postulate durch das Büro**

<sup>1</sup> Die Motion oder das Postulat wird dem Büro zugestellt, das die Zulässigkeit und die formelle Qualifikation prüft. Das Büro holt diesbezüglich die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands ein.

<sup>2</sup> Das Büro gibt eine Stellungnahme zuhanden des Agglomerationsrats vor dessen nächster Sitzung ab. Die Stellungnahme des Büros sowie diejenige des Vorstands über die formelle Zulässigkeit und Qualifikation der Motion oder des Postulats sind Teil der Sitzungsdokumente, die den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten zugestellt werden. Jede Stellungnahme, die unzulässig ist oder auf eine andere Qualifikation schliessen lässt, als jene der Verfasserin oder des Verfassers, ist zu begründen.

## **Art. 8 Behandlung der Motionen und Postulate durch den Agglomerationsrat**

<sup>1</sup> Bei der Behandlung einer Motion oder eines Postulats prüft der Agglomerationsrat zuerst die Zulässigkeit oder die formelle Qualifikation, falls diese beanstandet werden. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Stellungnahme des Büros zur Kenntnis. Nach der Anhörung des Agglomerationsvorstands und der Verfasserin oder des Verfassers schreitet der Agglomerationsrat zur Debatte, bevor er abstimmt.

<sup>2</sup> In Abwesenheit einer Beanstandung oder wenn die Zulässigkeit anerkannt wird, debattiert der Agglomerationsrat nachdem er den Agglomerationsvorstand und die Verfasserin oder den Verfasser angehört hat; er beschliesst anschliessend die Überweisung der Motion oder des Postulats.

## **Art. 9 Stellungnahme des Agglomerationsvorstands**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand verfügt über ein Jahr, um zu den ihm überwiesenen Motionen oder Postulate Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand bringt seine Stellungnahme den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zur Kenntnis, in der das Geschäft behandelt wird. Sein Bericht wird mit den anderen für die Ratssitzung vorgesehenen Dokumenten überwiesen. Während dieser Sitzung kann der Agglomerationsvorstand seine Antwort in zusammengefasster Form darlegen.

<sup>3</sup> Die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands zu einer Motion unterliegt der Diskussion sowie der Annahmeabstimmung. Der Beschluss des Agglomerationsrats kann nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn die Motion eine längere Prüfung erfordert.

<sup>4</sup> Die Verfasserin oder der Verfasser des Postulats äussert sich zur Stellungnahme des Agglomerationsvorstands.

## **Art. 10 Interne Motionen**

Motionen mit ausschliesslich interner Wirkung im Agglomerationsrat, insbesondere jene, die auf die Gründung von Kommissionen hinausgehen, werden vom Büro geprüft. Es unterbreitet diese mit seiner Stellungnahme der Genehmigung des Agglomerationsrats.

## **Art. 10a Resolution**

<sup>1</sup> Die Resolution ist ein an den Agglomerationsrat gerichteter Vorschlag, seine Meinung über ein Ereignis in rein-deklaratorischer Form auszudrücken.

<sup>2</sup> Die im Verlaufe der Ratssitzung eingereichte Resolution wird diskutiert und spätestens am Schluss der Sitzung zur Abstimmung gebracht.

<sup>3</sup> Die ausserhalb der Ratssitzung eingereichte Resolution wird der Einladung der Ratssitzung beigelegt, die auf die Eingabe folgt; sie wird während derselben Sitzung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

## **Art. 11 Fragen**

<sup>1</sup> Jede Agglomerationsrätin oder jeder Agglomerationsrat kann dem Agglomerationsvorstand ebenfalls zu einem Geschäft in seinem Amtsbereich Fragen stellen.

<sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand erteilt seine Antwort schriftlich oder elektronisch an alle Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und an die Medien.

## **Art. 12 Allgemeine Regelungen**

<sup>1</sup> Wenn zwischen der Mitteilung einer Motion oder eines Postulats oder deren Zulassung die Verfasserin oder der Verfasser aus dem Agglomerationsrat ausscheidet, wird die Motion oder das Postulat von der Liste gestrichen, es sei denn, sie oder es werde von einer anderen Agglomerationsrätin oder einem anderen Agglomerationsrat übernommen.

<sup>2</sup> Wenn die Verfasserin oder der Verfasser einer Motion oder eines Postulats nach deren Überweisung aus dem Agglomerationsrat ausscheidet, dann wird ihre Wirkung gemäss dem gesetzlichen Verfahren fortgesetzt.

<sup>3</sup> Wenn die Verfasserin oder der Verfasser vor der Sitzung aus dem Agglomerationsrat ausscheidet, in der die Antwort des Agglomerationsvorstands mitgeteilt wird, wird die Frage von der Liste gestrichen, es sei denn, sie werde von einer anderen Agglomerationsrätin oder einem anderen Agglomerationsrat übernommen.

<sup>4</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär aktualisiert die Liste der Motionen, Postulate oder Fragen, deren Fortsetzung eventuell von der Übernahme einer anderen Agglomerationsrätin oder einem anderen Agglomerationsrats abhängt und informiert das Büro an jeder seiner Sitzungen.

## **Art. 13 Andere Vorstösse**

Andere Vorstösse wie: Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Gesuche, Ersuchen, Kritik, usw., werden im engeren Sinne in derselben Weise wie die Fragen behandelt.

## **III. Gültigkeitserklärung der Initiativen**

### **Art. 14 Initiative**

#### **a) Gültigkeit**

Ist eine Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Agglomerationsvorstand dem Agglomerationsrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Wortlaut der Initiative. Der Agglomerationsrat stellt die Gültigkeit der Initiative fest.

### **Art. 15 b) Initiative in Form einer allgemeinen Anregung**

<sup>1</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat einer in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so erarbeitet er in einer Frist von zwei Jahren ein der Initiative entsprechendes Reglement, das dem Referendum untersteht.

<sup>2</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so wird diese in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung ihres Gültigkeitsbeschlusses dem Volk unterbreitet. Nimmt das Volk die Initiative an, so erarbeitet der Agglomerationsrat in einer Frist von zwei Jahren ein Reglement, das ihr entspricht.

### **Art. 16 c) Vollständig ausgearbeitete Initiative**

<sup>1</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat einer vollständig ausgearbeiteten Initiative an, so wird diese zu einem Reglement, das dem Referendum untersteht.

<sup>2</sup> Wenn sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht anschliesst und er keinen Gegenvorschlag ausarbeitet, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung des Beschlusses statt, der die Gültigkeit der Initiative feststellt.

<sup>3</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so kann er ebenfalls, in der Frist von zwei Jahren nach der Verabschiedung des Gültigkeitsbeschlusses der Initiative, einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

<sup>4</sup> Wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach seiner Verabschiedung durch den Agglomerationsrat statt.

<sup>5</sup> Wenn der Agglomerationsrat ebenfalls einen Gegenvorschlag unterbreitet, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:

- a) ob es die Volksinitiative annimmt;
- b) ob es den vom Agglomerationsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag annimmt;
- c) welche der beiden Vorlagen, im Falle einer Annahme sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages, in Kraft treten soll.

## **Art. 17 d) Rückzug**

<sup>1</sup> Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.

<sup>2</sup> Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat nicht angeschlossen hat, kann spätestens dreissig Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt zurückgezogen werden, der die Initiative dem Volk unterbreitet.

## **II. TITEL**

### **Organe und Befugnisse**

#### **ERSTES KAPITEL**

##### **Präsidentschaft**

### **Art. 18 Dauer des Mandats**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden für eine Amtsdauer von zwölf Monaten gewählt. Sie können im Verlaufe derselben Legislaturperiode in ihrer Funktion nicht wieder gewählt werden.

<sup>2</sup> Wenn die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten mehr als sechs Monate vor dem Mandatsende frei wird, dann nimmt der Agglomerationsrat die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten vor. Im andern Falle wird die Präsidentschaft von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Sie oder er bleibt für die Präsidentschaft im kommenden Jahr wählbar.

### **Art. 19 Befugnisse und Vertretung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Befugnisse:

- a) sie (er) leitet die Verhandlungen, ist für die Erhaltung der Ordnung besorgt und verkündet die Wahlergebnisse;
- b) sie (er) beruft das Büro ein und präsidiert es;
- c) sie (er) erstellt mit dem Agglomerationsvorstand den Entwurf des Sitzungskalenders des Agglomerationsrats sowie die Liste der zu behandelnden Geschäfte und sie (er) legt die Sitzungen des Büros fest;
- d) sie (er) überwacht die Arbeiten der Kommissionen; sie (er) wird über die Mutationen in den besonderen Kommissionen informiert und beschliesst in Übereinstimmung mit dem Büro die Entschädigung der Experten, deren Anhörung die Kommissionen beschlossen haben; sie (er) sorgt dafür, dass die entsprechenden Entschädigungsbeträge im Voranschlag festgelegt werden.
- e) sie (er) verfügt über das Sekretariat, erhält die an den Agglomerationsrat gerichtete Korrespondenz, leistet ihr Folge und ist für den Versand der Dokumente besorgt, die vom Agglomerationsrat ausgehen;
- f) sie (er) unterzeichnet die Vorlagen des Agglomerationsrats mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär;

g) sie (er) vertritt den Agglomerationsrat nach aussen und gewährleistet die Beziehungen mit dem Agglomerationsvorstand.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, in ihrer Abwesenheit eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler, vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn sie (er) verhindert ist oder an der Diskussion teilnehmen will.

## **2. KAPITEL**

### **Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

#### **Art. 20 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler kontrollieren die Übereinstimmung der Präsenzliste mit der Anwesenheit im Saal.

<sup>2</sup> Sie kontrollieren die Urnen, verteilen und sammeln die Stimmzettel ein und nehmen die Auszählung vor.

<sup>3</sup> Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen mit Handaufheben.

<sup>4</sup> Sie teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit.

## **3. KAPITEL**

### **Büro**

#### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

<sup>2</sup> Das Büro wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens drei Wochen vor jeder Agglomerationsratssitzung einberufen. Finden zwei Sitzungen in einer Zeitspanne von weniger als zwanzig Tagen statt, kann das Büro die Geschäfte bezüglich der beiden Sitzungen des Agglomerationsrats in einer Sitzung behandeln.

<sup>3</sup> Das Büro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 22 Befugnisse**

Das Büro hat folgende Befugnisse:

- a) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand die Sitzungen des Agglomerationsrats sowie deren Tagesordnungen fest und beruft den Agglomerationsrat ein;
- b) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Agglomerationsratssitzungen fest;
- c) es entscheidet über die Beanstandungen bezüglich des Verfahrens;
- d) es macht seine Bemerkungen zu den Rekursen gegen die Beschlüsse des Agglomerationsrats;
- e) es bestimmt die besonderen Kommissionen und ernennt deren Präsidentin oder deren Präsidenten;
- f) es prüft die Zulässigkeit der durch die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte beim Sekretariat schriftlich eingereichten Vorstösse;
- g) es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder das vorliegende Reglement übertragen werden;
- h) es organisiert zu Beginn der Legislaturperiode eine Informationssitzung zuhanden der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte.

## **4. KAPITEL**

### **Sekretariat**

#### **Art. 23 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär versieht das Sekretariat des Agglomerationsrats, des Büros und der Kommissionen.

<sup>2</sup> Sie (er) kann sich an den Kommissionssitzungen durch Delegation einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters vertreten lassen.

<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär informiert den Agglomerationsrat über die Zusammensetzung der besonderen Kommissionen, die sie (er) im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einberuft. Sie (er) führt ein Verzeichnis der Kommissionen.

<sup>4</sup> Das Sekretariat des Agglomerationsrats verfügt über ausreichende Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben.

## **5. KAPITEL**

### **Kommissionen**

#### ***I. Ständige Kommissionen***

#### **Art. 24 Finanzkommission**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat verfügt über eine Finanzkommission.

<sup>2</sup> Die von der Finanzkommission in Bezug auf den Voranschlag und die Jahresrechnung erstellten Berichte werden den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten grundsätzlich fünf Tage vor der Sitzung, in der sie geprüft werden, elektronisch zugestellt.

#### **Art. 25 Raumplanungs-, Mobilitäts- und Umweltkommission**

Der Agglomerationsrat verfügt über eine Raumplanungs-, Mobilitäts- und Umweltschutzkommission.

#### **Art. 26 Andere ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat kann auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands, seines Büros oder einer Agglomerationsrätin oder eines Agglomerationsrats die Gründung anderer Kommissionen für die Dauer der Legislaturperiode beschliessen.

<sup>2</sup> Der Grundsatz der Einsetzung einer derartigen Kommission muss auf der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Agglomerationsrat stimmt über diesen Grundsatz ab. In solch einem Falle legt der Agglomerationsrat die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung einer derartigen Kommission fest. Die Kommission organisiert sich selbst. Die Aufhebung einer derartigen Kommission kann Gegenstand einer internen Motion sein.

#### **Art. 27 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen geht spätestens mit der Legislaturperiode zu Ende. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben aber bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der Verantwortung.

#### **Art. 28 Interne Organisation**

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst, indem sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär bestimmen.

<sup>2</sup> Die Befugnisse und die Pflichtenhefte der Kommissionen werden in einem internen Reglement festgelegt, das vom Agglomerationsrat verabschiedet wird.

## **II. Besondere Kommissionen**

### **Art. 29 Bestimmung und Ersetzung**

<sup>1</sup> Das Büro entscheidet über die Gründung von besonderen Kommissionen für die Prüfung wichtiger Geschäfte. Diese Kommissionen werden aufgelöst, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

<sup>2</sup> Das Büro legt die Mitgliederzahl der Kommission fest und ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze verfügen.

## **III. Organisation und Verfahren**

### **Art. 30 Einladung**

Die Kommissionsmitglieder werden von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, in Übereinstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

### **Art. 31 Sitzungsprotokoll**

<sup>1</sup> Das Sitzungsprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung im Allgemeinen elektronisch zugestellt. Ist dies nicht der Fall, so wird es an der folgenden Sitzung abgegeben. Folgt keine Sitzung, so können die Kommissionsmitglieder bei der Entgegennahme ihre Bemerkungen schriftlich bei der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär anbringen, die (der) unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission informiert. Die (der) Letztere können im Falle einer Beanstandung des Sitzungsprotokolls die Kommission einberufen, um die Frage definitiv zu regeln.

<sup>2</sup> Die Sitzungsprotokolle der Kommissionen des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Büros des Agglomerationsrats eingesehen werden. Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte können diese Sitzungsprotokolle konsultieren. Sie unterlassen es, deren Inhalt Dritten bekannt zu geben, wenn das Büro diese Dokumente als vertraulich erklärt hat.

### **Art. 32 Mitteilung an die Medien**

Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität und die Form, in der die Ergebnisse ihrer Arbeiten den Medien mitgeteilt werden. Zuvor informieren sie gleichzeitig die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.

### **Art. 33 Vertretung des Agglomerationsvorstands und Einbezug Dritter**

<sup>1</sup> Das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Agglomerationsvorstands wird für die Behandlung eines Geschäftes betreffend sein Ressort zu den Kommissionssitzungen eingeladen. Die Kommissionen können jedoch interne Sitzungen abhalten.

<sup>2</sup> Die Kommissionen können in Übereinstimmung mit dem Büro des Agglomerationsrats und nach Information des Agglomerationsvorstands, Expertinnen und Experten anhören.

### **Art. 34 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Kommissionen prüfen die Vorschläge des Agglomerationsvorstands und erstellen nach Abschluss der Prüfung des Dossiers eine Empfehlung zuhanden des Agglomerationsrats, die entweder eine Annahme - mit oder ohne Gegenvorschlag, bzw. Änderungsantrag -, eine Ablehnung oder eine Rückweisung des Antrages, bzw. des Beschlusentwurfs beinhaltet, der dem Agglomerationsrat unterbreitet wird.

<sup>2</sup> Sie geben während der Sitzung des Agglomerationsrats, in der das betreffende Geschäft behandelt wird, eine Stellungnahme ab. Erhält ein Minderheitsvorschlag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, kann die Minorität eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter bestimmen, um den Vorschlag vor dem Agglomerationsrat zu unterstützen. Wenn die zwei Fünftel eine Zahl mit einem Bruchwert ergeben, dann wird das Ergebnis auf die nächste tiefere Einheit abgerundet.

<sup>3</sup> Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität, ihren Bericht oder ihre Stellungnahme, oder gegebenenfalls den Minoritätsbericht, den Agglomerationsräten schriftlich zuzustellen.



<sup>4</sup> Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission kann an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit trifft sie (er) den Stichentscheid.

### **III. TITEL** **Sitzungen**

#### **ERSTES KAPITEL** **Konstituierende Sitzung**

##### **Art. 35 Vorbereitungssitzung**

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär lädt das älteste Mitglied des Agglomerationsrats sowie ein von jeder Gemeinde bestimmtes Mitglied an die Vorbereitungssitzung ein. Diese Sitzung findet mindestens zehn Tage vor der für die Gründung der Organe des Agglomerationsrats vorgesehenen Sitzung statt.

##### **Art. 36 Einladungen**

<sup>1</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte werden zu zwei konstituierenden Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung der ersten Sitzung enthält ausschliesslich die Wahl des Agglomerationsvorstands. Diejenige der zweiten Sitzung bezieht sich auf die Wahl der Mitglieder der Organe des Agglomerationsrats. Die beiden Sitzungen können am selben Tag stattfinden.

<sup>2</sup> Sie werden durch eine persönliche Zustellung von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär innerhalb von sechzig auf die Wahl folgende Tage und mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung eingeladen.

##### **Art. 37 Erste konstituierende Sitzung**

<sup>1</sup> Der Oberamtmann des Saanebezirks führt die Vereidigung der Mitglieder durch Aufrufen des Namens durch. Die neu gewählten Mitglieder leisten einen Eid oder geben ein feierliches Versprechen ab.

<sup>2</sup> Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats eröffnet die Sitzung. Sie (er) gibt, in zutreffendem Falle, die Liste der entschuldigten Mitglieder bekannt und hält die Eröffnungsrede der Legislaturperiode.

##### **Art. 38 Bestimmung der provisorischen Stimmzähler**

Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats bestimmt vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die mit ihm gemeinsam das provisorische Büro bilden.

##### **Art. 39 Wahl des Agglomerationsvorstands**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands mit einfacher Mehrheit. Jede in den Agglomerationsvorstand gewählte Person muss ihr Amt als Agglomerationsrätin oder Agglomerationsrat niederlegen.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde verfügt über einen Sitz im Agglomerationsvorstand. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.

##### **Art. 40 Zweite konstituierende Sitzung**

Der Oberamtmann des Saanebezirks vereidigt die Mitglieder, die, nach der Wahl der zwölf Mitglieder in den Agglomerationsvorstand, in den Agglomerationsrat eintreten. Die im Rahmen dieser Ergänzungswahl gewählten Mitglieder legen einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.

##### **Art. 41 Wahl des Büros**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat führt nacheinander die Wahl der Mitglieder seines Büros durch, nämlich:

- a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; sie können nicht derselben Gemeinde angehören;
- b) zehn Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die Dauer der Legislaturperiode.

<sup>2</sup> Keine Gemeinde kann in Rahmen des Büros über mehr als eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler verfügen.

#### **Art. 42 Wahl der ständigen Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat organisiert sich und versieht sich mit Kommissionen. Keine Gemeinde kann innerhalb derselben Kommission über mehr als zwei Sitze verfügen.

<sup>2</sup> Der Agglomerationsrat wählt eine Finanzkommission, die sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.

<sup>3</sup> Der Agglomerationsrat wählt eine Raumplanungs-, Mobilitäts- und Umweltkommission, die sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt.

<sup>4</sup> Der Agglomerationsrat wählt auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands eine Kulturkommission, die sich aus dreizehn Mitgliedern zusammensetzt.

#### **Art. 43 Wahlmodus**

<sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl mit der absoluten Stimmenmehrheit; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Wahlzettel werden nicht gezählt. Beim letzten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

### **2. KAPITEL**

#### **Ordentliche Sitzung**

##### ***I. Vorbereitung***

#### **Art. 44 Sitzungskalender**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Monate Juli und August, führt der Agglomerationsrat grundsätzlich vier ordentliche Sitzungen pro Jahr durch. Die Sitzung des Monats Mai ist insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorjahres gewidmet. Die Sitzung für die Verabschiedung des Voranschlages muss vor dem fünfzehnten Oktober stattfinden.

<sup>2</sup> Der jährliche Sitzungskalender wird vom Büro und in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand festgelegt.

<sup>3</sup> Der Agglomerationsrat versammelt sich zu einer ausserordentlichen Sitzung in einer Frist von dreissig Tagen:

a) wenn der Agglomerationsvorstand dies verlangt;

b) wenn ein Fünftel der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte dies schriftlich verlangt, um ein Geschäft zu behandeln, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.

#### **Art. 45 Einladungen**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wird durch ein per Post an seine Mitglieder gerichtetes Schreiben, in französischer oder deutscher Sprache, mindestens zwanzig Tage vor dem Sitzungsdatum eingeladen.

<sup>2</sup> Die Botschaften und die übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente werden mit der Einladung zugestellt, welche die Liste der zu behandelnden Geschäfte enthält.

<sup>3</sup> Falls eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Agglomerationsvorstand und dem Büro in Bezug auf ein für die Einladung auf die Tagesordnung zu setzendes Geschäft besteht, kann dieses Geschäft nicht aufgenommen und an der nächsten Sitzung nicht behandelt werden. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, wird die Frage an der folgenden Sitzung dem Agglomerationsrat unterbreitet.

#### **Art. 46 Befassung des Agglomerationsrats**

Haben die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte die Einladung mit den an der Sitzung zu behandelnden Geschäften erhalten, dann obliegt es dem Agglomerationsrat, auf Antrag des Agglomerationsvorstands oder des Büros, an der Sitzung zu entscheiden, ob ein auf die Tagesordnung gesetztes Geschäft eventuell zurückzuziehen ist.

#### **Art. 47 Nahe beieinander liegende Sitzungen**

<sup>1</sup> Wenn der Agglomerationsrat innerhalb von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt wird, kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine Einladung zu versenden. Die Einladung muss allerdings die an jeder Sitzung zu behandelnden Geschäfte ausdrücklich erwähnen.

<sup>2</sup> Die zweite Sitzung wird als Ergänzungssitzung betrachtet. Die darauf folgende Sitzung im Sinne von Artikel 69 ist diejenige, die auf die Ergänzungssitzung folgt.

<sup>3</sup> Das Traktandum "Verschiedenes" wird an jeder Sitzung eröffnet.

### **II. Durchführung**

#### **Art. 48 Quorum**

Der Agglomerationsrat kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 49 Teilnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Agglomerationsrätin oder der Agglomerationsrat, die oder der ohne einen vom Büro anerkannten Grund drei aufeinanderfolgende Sitzungen des Agglomerationsrats versäumt, wird ihres oder seines Amtes enthoben. Das Büro spricht die Amtsenthebung aus.

<sup>2</sup> Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat, die oder der an der Sitzung nicht teilnehmen kann, informiert im Voraus entweder die Präsidentin oder den Präsidenten, die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, mit Angaben zur Begründung. Ist die Agglomerationsrätin oder der Agglomerationsrat nicht imstande, die Gründe ihrer oder seiner Abwesenheit in der vorgesehenen Frist mitzuteilen, kann sie oder er dies in einer Frist von zehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

#### **Art. 50 Ausstand**

<sup>1</sup> Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem sie oder er selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

<sup>2</sup> Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Wahlen und Ernennungen, die der Agglomerationsrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat.

<sup>3</sup> Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat, die oder der Gegenstand eines Ausstandsgrundes ist, verlässt sofort und aus eigener Initiative den Verhandlungssaal. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen. Kommt es zu einer Beanstandung, dann entscheidet das Büro über den Fall.

<sup>4</sup> Das Sitzungsprotokoll erwähnt die der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeldeten Ausstandsfälle.

#### **Art. 51 Anwesenheit des Agglomerationsvorstands**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.

<sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand kann sich von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Agglomeration unterstützen lassen.

## **Art. 52 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Agglomerationsrats sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Einladung und die beiliegenden Dokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Zustellung an die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte zur Verfügung gestellt; sie sind ebenfalls auf der Webseite der Agglomeration [www.agglo-fr.ch](http://www.agglo-fr.ch) zugänglich. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen werden ausserdem mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Den Vertreterinnen und Vertretern des Radios oder des Fernsehens ist es erlaubt, die Verhandlungen des Agglomerationsrats in vollständiger oder teilweiser, in direkter oder aufgezeichneter Form zu übertragen. Allein die Pressefotografinnen und -fotografen und das technische Personal des Radios und des Fernsehens sind befugt, im Verhandlungssaal und von der Publikumstribüne aus tätig zu werden.

## **Art. 53 Verwendete Sprachen**

<sup>1</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sprechen französisch oder deutsch.

<sup>2</sup> Vor einer Wahl und vor einer Abstimmung wird der Antrag sowie die Wahl- oder Abstimmungsmodalitäten den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten in beiden Sprachen vorgelegt.

<sup>3</sup> Alle mit den Sitzungen des Agglomerationsrates zusammenhängenden Dokumente stehen in französischer wie in deutscher Sprache zu Verfügung. Sie können den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten, die es verlangen, mit elektronischer Post in beiden Sprachen zugestellt werden.

<sup>4</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte erhalten die Sitzungsunterlagen des Agglomerationsrates in der Sprache ihrer Wahl. Sie informieren diesbezüglich die Generalsekretärin oder den Generalsekretär.

## **Art. 54 Eröffnung der Sitzung**

Bei Eröffnung der Sitzung stellt die Präsidentin oder der Präsident die Ordnungsmässigkeit der Einladung fest und fragt die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, ob sie formelle Bemerkungen zur Tagesordnung anzubringen haben. Sie oder er gibt die Liste der entschuldigten Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und der Mitglieder des Agglomerationsvorstands bekannt und begrüsst gegebenenfalls die neuen Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte. Sie oder er gibt anschliessend die Mitteilungen bekannt, die sie oder er als angebracht hält und kann auf Anfrage das Wort dem Agglomerationsvorstand erteilen.

## **Art. 55 Verhandlungsablauf**

<sup>1</sup> Der Verhandlungsablauf erfolgt in der Reihenfolge der Geschäfte, so wie sie in der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Die Vorschläge in Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte sind unverzüglich nach der Bekanntgabe derselben anzubringen und sofort zu behandeln.

## **Art. 56 Eintreten, allgemeine Diskussion**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident geht zur Tagesordnung über und eröffnet die allgemeine Diskussion, nachdem die Präsidentin oder der Präsident der Kommission, gegebenenfalls die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Minderheit, sowie die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Agglomerationsvorstands, ihren Bericht dargelegt haben.

<sup>2</sup> Handelt es sich um interne Geschäfte des Agglomerationsrates, so wird der Bericht vom Büro dargelegt.

<sup>3</sup> Handelt es sich um den Geschäftsbericht, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich die Vertreterin oder der Vertreter des Agglomerationsvorstands zuerst, dann die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Finanzkommission.

<sup>4</sup> Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte zu Wort melden, insbesondere um das Nichteintreten auf ein Geschäft oder dessen Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenvorschläge anbringen oder die Ablehnung eines Geschäftes beantragen.

<sup>5</sup> Bezüglich des Geschäftsberichtes, des Voranschlages oder der Jahresrechnung ist das Eintreten von Gesetzes wegen gegeben, so dass es diesbezüglich keinen Nichteintretensantrag geben kann. Ein Rückweisungsantrag ist jedoch möglich.

#### **Art. 57 Eintretens- und Rückweisungsvotum**

<sup>1</sup> Am Schluss der allgemeinen Diskussion nehmen die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission oder der Finanzkommission und der Agglomerationsvorstand kurz Stellung und antworten gegebenenfalls auf die verschiedenen Vorstösse.

- <sup>2</sup> a) Das Eintreten ist ohne Abstimmung gegeben, wenn es nicht angefochten wird. Liegt ein Nichteintretensantrag vor, dann kommt es zur Abstimmung.  
b) Wenn das Eintreten gegeben ist und ein Rückweisungsantrag vorliegt, findet eine Abstimmung statt. Die Änderungsanträge bezeichnen die Elemente, die einer Prüfung, Änderung oder Ergänzung zu unterwerfen sind. Ist das Eintreten gegeben und wird das Geschäft nicht zurückgewiesen, dann wird direkt zur Detailberatung übergegangen.

#### **Art. 58 Beschränkung der Sprechzeit**

Die Interventionen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Diese Regel gilt weder für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter noch für die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.

#### **Art. 59 Detailberatung**

<sup>1</sup> Ist das Eintreten gegeben, so wird die Diskussion gegebenenfalls über jeden Reglementartikel oder jeden anderen Beschlussentwurf, über jedes Kapitel des Geschäftsberichtes oder jede Rubrik des Voranschlages und der Jahresrechnung fortgesetzt, nachdem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter sich dazu geäußert hat.

<sup>2</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte können intervenieren, indem sie Änderungsanträge und Gegenvorschläge bezüglich Reglementartikel, Beschlussentwürfe, Geschäftsberichte, Rubriken des Voranschlags oder Rechnungen vorschlagen, die zur Diskussion gebracht werden.

<sup>3</sup> Die Entwürfe für allgemein verbindliche Reglemente sind artikelweise zur Diskussion zu bringen, wenn eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat den Antrag stellt und ihr oder sein Vorschlag die Zustimmung eines Fünftels der anwesenden Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte erhält. Die Änderungsanträge betreffend die Artikel solcher Reglemente sind schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Nach der Stellungnahme der Berichterstatterin oder des Berichterstatters kann die Präsidentin oder der Präsident den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten, die eine Antwort erhalten haben, für die Klärung einer offensichtlichen Ungenauigkeit oder für eine kurze Klärung nochmals das Wort erteilen.

## **Art. 60 Abstimmungsreihenfolge**

- <sup>1</sup> Nach dem Abschluss der Diskussion fragt die Präsidentin oder der Präsident die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, die einen Änderungsantrag oder einen Gegenvorschlag gestellt haben, ob sie diesen aufrechterhalten.
- <sup>2</sup> Wenn der Agglomerationsvorstand und die Kommission sich dem Änderungsantrag oder dem Gegenvorschlag anschliessen, so bezieht sich die Abstimmung, die stillschweigend erfolgen kann, direkt auf den festgelegten Text des Änderungsantrages oder des Gegenvorschlages. Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat kann jedoch verlangen, sich an den anfänglichen Vorschlag zu halten. Dasselbe gilt auch für die von den Kommissionen stammenden Änderungsanträge und Gegenvorschläge.
- <sup>3</sup> Wenn sich niemand anschliesst und der Vorschlag des Agglomerationsvorstands nur einem einzigen Änderungsantrag oder einem einzigen Gegenvorschlag gegenübersteht, so bringt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den Vorschlag des Agglomerationsvorstands zur Abstimmung. Erhält dieser die Mehrheit der Stimmen, dann werden die Änderungsanträge oder Gegenvorschläge nicht mehr zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- <sup>4</sup> Gibt es mehrere Änderungsanträge oder Gegenvorschläge, so lässt die Präsidentin oder der Präsident zuerst über den Vorschlag des Agglomerationsvorstands abstimmen. Erhält dieser nicht die Mehrheit der Stimmen, so lässt die Präsidentin oder der Präsident in einer von ihr oder ihm bestimmten Reihenfolge nacheinander über die Änderungsanträge oder die Gegenvorschläge abstimmen, wobei das Verfahren beendet ist, sobald ein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen erhält. Die Präsidentin oder der Präsident bringt im Allgemeinen zuerst die Gegenvorschläge oder die Änderungsanträge zur Abstimmung, die am wenigsten vom anfänglichen Vorschlag abweichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- <sup>5</sup> Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, dann ist es nicht notwendig, die Stimmen auszuzählen.

## **Art. 61 Zweite fakultative Lesung**

- <sup>1</sup> Reglemente können aufgrund eines Beschlusses des Büros oder wenn der Agglomerationsrat es auf Verlangen einer Agglomerationsrätin oder eines Agglomerationsrats so beschliesst, Gegenstand einer zweiten Lesung sein.
- <sup>2</sup> Die Frage der zweiten Lesung muss spätestens am Ende der ersten Lesung beschlossen werden. In diesem Falle erfolgt die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der zweiten Lesung.
- <sup>3</sup> Die zweite Lesung ist definitiv und es wird für die Bestimmungen, die im Verlaufe der zweiten Lesung abgeändert werden, keine zusätzliche Lesung geben.
- <sup>4</sup> Das Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 60 ist sinngemäss anwendbar.

## **Art. 62 Gesamtabstimmung**

- <sup>1</sup> Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, dann findet am Schluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung statt, wobei die in der Detailberatung erfolgten Änderungen berücksichtigt werden.
- <sup>2</sup> Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

## **Art. 63 Abstimmungsergebnis**

- <sup>1</sup> Der Agglomerationsrat stimmt durch Handaufheben.
- <sup>2</sup> Um die Genauigkeit der Abstimmung durch Handaufheben zu gewährleisten, verlangt die Präsidentin oder der Präsident die Auszählung der Enthaltungen, es sei denn, die Mehrheit sei offensichtlich.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfalle über ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben, auch wenn keine Beanstandung vorliegt, kann die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung aus eigener Initiative wiederholen lassen.

<sup>4</sup> Die Abstimmung erfolgt in geheimer Form, wenn ein Fünftel der anwesenden Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte dies verlangt.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Im Falle einer Beanstandung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Büro über die Wiederholung der Abstimmung.

#### **Art. 64 Ordnungsantrag**

<sup>1</sup> Der Ordnungsantrag ist der Verfahrensmodus für Vorstösse, mit dem eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat im Verlaufe der Verhandlungen eine Änderung, insbesondere eine Änderung der Tagesordnung, den Abschluss einer Diskussion in Hinsicht auf eine Abstimmung, einen Sitzungsunterbruch oder eine Vertagung der Verhandlungen vorschlägt.

<sup>2</sup> Um seine Wirkung zu erzielen muss der Ordnungsantrag vom Agglomerationsrat genehmigt werden, der nach einer Diskussion zur Sache sofort darüber befindet.

#### **Art. 65 Beanstandung der Abstimmungsreihenfolge**

Jedes Mitglied kann die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgeschlagene Abstimmungsreihenfolge beanstanden. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen und das Büro befindet über die Beanstandung.

### **III. Ordnungsgemässer Ablauf der Sitzung**

#### **Art. 66 Wahrung des Anstands in den Verhandlungen und Aufrechterhaltung der Ordnung**

<sup>1</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sind unter sich für die Achtung besorgt, die ihre Funktion erfordert.

<sup>2</sup> Sie sind für die notwendige Zurückhaltung besorgt, um einen harmonischen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Sie richten sich an die Präsidentin oder den Präsidenten, an die Versammlung oder an den Agglomerationsvorstand und vermeiden persönlich Partei zu ergreifen. Die in Frage gestellten Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte können das Wort verlangen.

<sup>3</sup> Das Mitglied des Agglomerationsrates, das die Anstandsregeln des Agglomerationsrates verletzt, kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung aufgerufen werden. Stört es die Ordnung weiterhin, so wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten aus dem Saal verwiesen.

<sup>4</sup> Stören Dritte die Sitzung, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihren Ausschluss verfügen.

<sup>5</sup> Kann die Ordnung nicht wieder hergestellt werden, so hebt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung auf.

<sup>6</sup> Die Vorfälle werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.

#### **Art. 67 Weibelin oder Weibel**

Eine Weibelin oder ein Weibel versieht ihr Amt während den Sitzungen des Agglomerationsrates unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten.

## **IV. Sitzungsprotokoll**

### **Art. 68 Inhalt und Redaktionsfrist**

<sup>1</sup> Die an der Sitzung dargelegten Äusserungen werden in der Sprache ihrer Autorin oder ihres Autors schriftlich übernommen.

<sup>2</sup> Das Sitzungsprotokoll hält insbesondere die Anzahl der anwesenden Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Liste der entschuldigter und abwesender Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, die Liste der entschuldigter Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung oder Wahl, die Diskussionen, die Motionen, die Postulate, die Fragen und die übrigen Vorstösse der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sowie die Antworten des Agglomerationsvorstands schriftlich fest.

<sup>3</sup> Das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von zwanzig Tagen erstellt werden. Es kann auf der Webseite der Agglomeration eingesehen oder beim Sekretariat bezogen werden.

### **Art. 69 Zustellung und Genehmigung**

<sup>1</sup> Das Sitzungsprotokoll wird an der nächsten Sitzung der Genehmigung des Agglomerationsrates unterbreitet. Zu diesem Zweck wird jeder Agglomerationsrätin und jedem Agglomerationsrat spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung eine vollständige Kopie zugestellt.

<sup>2</sup> Bei zwei nahe beieinanderliegenden Sitzungen in einer Frist von weniger als 20 Tagen können die Sitzungsprotokolle der beiden Sitzungen den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten nachträglich, aber spätestens mit der Einladung zur darauf folgenden Sitzung, in der sie dem Agglomerationsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, zugestellt werden.

### **Art. 70 Aufzeichnungen**

Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Sitzungsprotokolls gelöscht. Im Falle einer Beanstandung entscheidet das Büro.

## **3. KAPITEL Rechtsmittel**

### **Art. 71 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Jeder Beschluss des Agglomerationsrates oder seines Büros kann innerhalb von dreissig Tagen nach Ablauf der Redaktionsfrist des Sitzungsprotokolls Gegenstand einer Beschwerde beim Kantonsgericht sein.

<sup>2</sup> Für das Einreichen einer Beschwerde sind die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sowie der Agglomerationsvorstand berechtigt.

## **4. KAPITEL Entschädigungen**

### **Art. 72 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, die Mitglieder des Büros und der Kommissionen erhalten die vom Agglomerationsrat festgelegten Entschädigungen.

<sup>2</sup> Wenn das Büro oder die Kommissionen Dritte als Expertinnen, Experten, Beraterinnen oder Berater heranziehen, so werden diese mit der Zustimmung des Büros auf der Grundlage des Voranschlags entschädigt.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen werden aufgrund der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen entrichtet. Im Zweifelsfalle oder im Falle einer Beanstandung entscheidet das Büro definitiv.



<sup>4</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär veranlassen jedes Jahr die Entrichtung der Entschädigungen.

#### **IV. TITEL**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 73 Gesetzliche Genehmigungen**

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist für die Überweisung der Akten des Agglomerationsrates besorgt, die der Genehmigung der kantonalen Behörden unterliegen.

##### **Art. 74 Gesetzliche Publikationen**

Der Agglomerationsvorstand ist für die gesetzliche Publikation der Akten des Agglomerationsrates besorgt, die einer Publikation unterliegen.

##### **Art. 75 Überweisung der Reglemente**

<sup>1</sup> Ein Exemplar des vorliegenden Reglements wird jedem Mitglied zugestellt. Ein Verzeichnis der allgemein verbindlichen Reglemente der Agglomeration wird ihm ebenfalls übergeben. Die übrigen Reglemente werden ihm auf Anfrage zugestellt.

<sup>2</sup> Die Reglemente der Agglomeration werden ebenfalls auf der Internetseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt.

##### **Art. 76 Referendum**

Das vorliegende Reglement unterliegt gemäss Artikel 30 AggG dem fakultativen Referendum.

##### **Art. 77 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.  
So revidiert in der Sitzung des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg am 28. November 2012

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSRATS  
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:



Marc'Aurelio Andina

Die Generalsekretärin:



Corinne Margalhan-Ferrat

Genehmigt an der Staatsratsitzung vom ..... - 3. Dez. 2013 ..... durch den Beschluss Nr. 1135

